

Voraussetzungen



Eine Familie bezieht für drei oder mehrere Kinder Familienbeihilfe oder eine Familie bezieht für ein Kind oder mehrere Kinder erhöhte Familienbeihilfe



12 Monatsmitgliedsvollbeiträge, keine Zahlungsrückstände



Persönliches Ansuchen samt notwendiger Belege (Nachweis des Bezuges der Familienbeihilfe) in unserem Mitgliederbereich auf der GÖD-Webseite www.goed.at



Nachweis der Familienbeihilfe: Bescheid des Finanzamtes, eines Überweisungsbeleges (z.B. Kontoauszug) oder Gehaltszettel mit Vermerk des Kinderzuschusses (Kopie aus dem laufenden Kalenderjahr) Bitte sende das Ansuchen mit den notwendigen aktuellen Belegen während des gesamten Jahres an:

> Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Bereich Soziale Betreuung Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

Bitte beachte: Kein Rechtsanspruch auf die Familienunterstützung. Überweisung ausnahmslos auf das Konto des Mitgliedes



Mit unserem **Newsletter** bist Du stets auf dem Laufenden: www.goed.at/newsletter.

Nutze unseren **WhatsApp-Infodienst** auf www.goed.at/whatsapp.

Folge uns auf







Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Teinfaltstraße 7, 1010 Wien, Tel. 01/534 54-0, goed@goed.at



FAMILIENUNTERSTÜTZUNG UM 20 PROZENT ERHÖHT!



Gemeinsam jeden Tag

FÜR FAMILIEN



Die **Familienunterstützung** ist eine finanzielle Zuwendung an unsere Mitglieder mit Familien mit Kindern und wird ab 1.1.2019 um 20 Prozent erhöht.

Die Familienunterstützung beträgt:

- ab 180 Euro einmalig für das laufende Kalenderjahr für Familien mit zumindest drei Kindern
- ab 120 Euro einmalig für Familien mit Kindern, die erhöhte Kinderbeihilfe beziehen

Für Familien, die Familienbeihilfe beziehen:

3 Kinder: 180 Euro

4 Kinder: 240 Euro

5 Kinder: 300 Euro usw.

Für Familien, die erhöhte Familienbeihilfe beziehen:

1 Kind: 120 Euro

2 Kinder: 240 Euro

3 Kinder: 360 Euro usw.

Weitere Informationen auf www.goed.at



Finanzielle Unterstützung

11

DIE UNTERSTÜTZUNG FÜR UNSERE MITGLIEDER UND DEREN FAMILIEN IST UNS EIN WICHTIGES GEWERKSCHAFTLICHES ANLIEGEN.

11

Mag. Romana Deckenbacher, BEd

Vorsitzender-Stellvertreterin,

Bereichsleiterin Soziale Betreuung

Weitere Voraussetzungen

Auch Kolleginnen und Kollegen in Karenz nach Mutterschutzgesetz/
Väterkarenzgesetz oder Kollegen während des Präsenzdienstes kann die Unterstützung gewährt werden. Die sonstigen Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Gleiches gilt für Kolleginnen und Kollegen im Karenzurlaub, wenn sie den Anerkennungsbeitrag von 1,80 Euro monatlich zur Erhaltung der Mitgliedschaft zahlen.